



RECHNUNGSHOF

3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240

Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe

Durchwahl

An das

Präsidium des
Nationalrates

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a

DVR: 0064025

Telefax 712 94 25

Parlamentsgebäude
1017 WienBitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

ZI 640-01/96

Betreff: Entwurf eines BG, mit dem das BDG 1979
ua (Sammelnovelle) - Begleitgesetz zum
BFG 1996 - geändert werden:
Begutachtung und Stellungnahme

Schr d BKA vom 23. Feber 1996,
GZ 921 020/3-II/A/1/96

11-69/10 P6
4. MÄRZ 1996
5.3.96/11
D. Ulmer

In der Anlage beeht sich der Rechnungshof, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum
ggstl Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Anlage

1. März 1996

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Ulmer



RECHNUNGSHOF

3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240

Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe

Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a

DVR: 0064025

Telefax 712 94 25

An das

Bundeskanzleramt -
Verfassungsdienst

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Ballhausplatz 2
1014 Wien

ZI 640-01/96

Betreff: Entwurf eines BG, mit dem das BDG 1979
ua (Sammelnovelle) - Begleitgesetz zum
BFG 1996 - geändert werden:
Begutachtung und Stellungnahme

Schr d BKA vom 23. Feber 1996,
GZ 921 020/3-II/A/1/96

Der Rechnungshof (RH) bestätigt den Erhalt des ggstl Entwurfes und nimmt dazu wie folgt
Stellung:

Dem RH ist die Dringlichkeit der im Entwurf vorgesehenen Änderungen wohl bewußt, doch erscheint im Hinblick auf die Bedeutsamkeit des Maßnahmenpakets zum Beitrag der Konsolidierung der Budgets 1996 bzw 1997 die Begutachtungsfrist von knapp einer Woche unangemessen kurz.

Die im folgenden abgegebene Stellungnahme zu einzelnen Punkten ist daher unter dem Vorbehalt zu sehen, daß eine tiefgreifende Betrachtung des Entwurfes nicht möglich war.

Der vorliegende Entwurf zielt darauf ab, neben Planstellenverminderungen und Ausgaben einsparungen durch Steuerungsmaßnahmen im Bereich des Dienst- und Besoldungsrechts den ständig steigenden Personalaufwand in den Griff zu bekommen und damit eine Budgetkonsolidierung zu erleichtern. Der RH hat wiederholt auf das hohe Maß der Staatsverschuldung hingewiesen und begrüßt daher die gegen ein Ausufern der Neuverschuldungen gerichteten Anstrengungen der Bundesregierung.

Die Vielzahl der legistischen Änderungen, mit denen für sich gesehen jeweils berechtigte politische Anliegen umgesetzt wurden, führte auch im Dienst- und Besoldungsrecht zu einem

RECHNUNGSHOF, ZI 640-01/96

– 2 –

ständigen Anwachsen der Rechtsvorschriften, zu Erschwernissen beim Einsatz der EDV, zur Notwendigkeit, zusätzliche Aufzeichnungen zu führen, Fristen wahrzunehmen, erforderte die Einsetzung von Beauftragten für verschiedenste Sachbereiche, Kommissionsmitgliedern uam. So werden auch die im vorliegenden Entwurf vorgeschlagenen Maßnahmen, wie die Etappenregelungen, Kürzungsbestimmungen, Ausnahmetatbestände neben Einsparungseffekten weitere Vollzugskosten verursachen.

Der RH nimmt den vorliegenden Entwurf zum Anlaß, darauf hinzuweisen, daß Personaleinsparungen bei gleichzeitig zunehmendem internen Verwaltungsaufwand langfristig nur überproportional zu Lasten der eigentlichen Aufgabe der Verwaltung, nämlich der Produktivität nach außen, ausgeglichen werden können. Damit wird aber eine Verteuerung der Verwaltungsleistungen bewirkt. Nach Ansicht des RH kann die Entwicklung zu einer Verwaltung, die nur mehr sich selbst verwaltet, nur gestoppt werden, wenn neben den derzeitigen Einsparungsmaßnahmen auch Bemühungen zur Vereinfachung der internen Administration gesetzt werden.

Zum Art II Z 6 (§ 22 Abs 5):

Dem Entwurf bzw den Erläuterungen ist nicht zu entnehmen, ob die zu erwartenden Mindereinnahmen an Pensionsbeiträgen bei den unter Art II Z 2 angeführten Einsparungen von 40 Mill S (1997) berücksichtigt wurden.

Zum Art II Z 25 (§ 53 Abs 11):

Das in diesem Absatz ausgesprochene Verbot der Erteilung von Lehraufträgen an Universitäts(Hochschul)assistenten ab dem Studienjahr 1996/97 wird angesichts der derzeit gegebenen Situation an den Universitäten und Kunsthochschulen – in Zusammenhang mit erst in jüngster Vergangenheit geschaffenen autonomen Rechten dieser Bildungseinrichtungen – zu erheblichen Schwierigkeiten im Lehrbetrieb führen. Der uU damit verbundene Entfall eines wesentlichen Teiles des Lehrangebotes könnte zusätzliche Verzögerungen im Studienverlauf der Studierenden bringen.

Zum Art IV (§ 4 Abs 3 bis 5):

Die vorgesehenen Maßnahmen hinsichtlich der Kürzung der Ruhegenußbemessungsgrundlage erscheinen grundsätzlich geeignet, die Zahl der Frühpensionierungen geringer werden

RECHNUNGSHOF, ZI 640-01/96

- 3 -

zu lassen. Im Falle begünstigter Behindeter iS des Behinderteneinstellungsgesetzes, die aufgrund ihrer bescheinigten Behinderung in den Ruhestand treten müssen bzw in Fällen lebensbedrohlicher Krankheiten, könnten die vorgesehenen Regelungen allerdings zu unlabilen Härten führen.

Zum Art IV Z 6 und 7 (§ 58 Abs 6 und § 62c) und zum Art VI**Z 5 und 6 (§ 18b und § 22 Abs 9):**

Gemäß § 58 Abs 6 treten die darin angeführten Bestimmungen mit 1. April 1996 in Kraft. Gemäß § 62c sind die bis zum Ablauf des 31. März 1996 geltenden Bestimmungen auf Beamte, die vor dem 1. März 1996 aus dem Dienststand ausgeschieden sind, anzuwenden. Sollte es sich hiebei nicht um ein Redaktionsversehen handeln, ist unklar, welche Bestimmungen für jene Bediensteten anzuwenden sind, die in der Zeit von 1. bis 31. März 1996 aus dem Dienststand ausscheiden.

Zum Art IX Z 1 (§ 5):

Die bisherige Bewertung von drei tatsächlich an Abendschulen für Berufstätige gehaltenen Unterrichtsstunden als fünf Unterrichtsstunden war zweifellos sachlich nicht begründet. Dies gilt aber auch für den nunmehr vorgesehenen Umrechnungsschlüssel 3 : 4.

Gemäß § 3 Abs 2 des Schulzeitgesetzes darf der Unterricht frühestens um 7.00 Uhr beginnen und – ab der neunten Schulstufe – bis längstens 19.00 Uhr dauern. An Schulen für Nichtberufstätige in der Zeit von 17.30 Uhr bis 19.00 Uhr gehaltene Stunden werden im Verhältnis 1 : 1, an Schulen für Berufstätige hingegen in der gleichen Zeit gehaltene Stunden im Verhältnis 3 : 4 gewertet. Es ist daher zweifelhaft, ob die Unterscheidung in Unterrichterteilung an Schulen für Berufstätige und an Schulen für Nichtberufstätige einer Überprüfung durch den VfGH standhält. Im Falle einer erfolgreichen Anfechtung der unterschiedlichen Bewertung beim VfGH müßten in der Folge alle nach 17.30 Uhr gehaltenen Unterrichtsstunden entsprechend aufgewertet und bezahlt werden, was erhebliche Mehrkosten zur Folge hätte.

Im Zusammenhang mit dieser das Schulwesen betreffenden Bestimmung weist der RH darauf hin, daß die angestrebte Verminderung der Planstellen für Lehrer durch eine Verminderung des Bildungsangebotes erreicht werden soll. Insbesondere durch die Verminderung bei den lebenden Fremdsprachen besteht jedoch die Gefahr, daß der Ausbildungsstand öster-

RECHNUNGSHOF, ZI 640-01/96

- 4 -

reichischer Arbeitskräfte und deren Entwicklungsmöglichkeiten beeinträchtigt werden, wodurch eine volkswirtschaftlich bedenkliche Entwicklung eintreten könnte.

Zum Art XVI Z 2:

Bedenklich, insbesondere im Hinblick auf die anspruchstilgende Wirkung gemäß § 310 ASVG erscheint, daß Pflichtbeiträge zur Pensionsversicherung, die beispielsweise für eine während eines Karenzurlaubes ausgeübte versicherungspflichtige Beschäftigung entrichtet wurden, gemäß § 308 Abs 4 iVm Abs 1 dem Dienstgeber Bund auch dann überwiesen werden müssen, wenn der Bund diese Beitragszeiten nicht gemäß § 75 Abs 3 BDG 1979 als ruhegenübfähige Zeiten qualifiziert.

Wenn auch die Erstattung an den Versicherten aus Einsparungsgründen gestrichen werden soll, wäre es sachlich richtig, diese Beiträge in der Solidargemeinschaft der Versicherten zu belassen. Diese Lösung käme außerdem dem Bund allein zugute, weil derzeit alle Pensionsversicherungsträger auf Bundesbeiträge angewiesen sind; nach der im Entwurf vorgesehenen Regelung sind die Erstattungsbeiträge jedoch auf alle öffentlichen Dienstgeber aufzuteilen.

Von dieser Stellungnahme werden ue 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates und zwei Ausfertigungen dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

1. März 1996

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: